

Bedingungen zur Auftragsverarbeitung

nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Auftragnehmer: PRODATA GMBH, Karlsruhe

Auftraggeber: Auftraggeber gemäß des Vertrages (oder des Angebots mit Angebotsannahme oder des Auftrags mit Auftragsbestätigung oder der Bestellung mit Bestellbestätigung oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht), in dem/denen auf diese Bedingungen verwiesen wird

1. Gegenstand

(a) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer gemäß den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (Vertrag oder Angebot mit Angebotsannahme oder Auftrag mit Auftragsbestätigung oder Bestellung mit Bestellbestätigung oder ein anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht, sowie Geschäftsbedingungen PRODATA) erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, sofern die Leistungsbeschreibungen und die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen auf diese Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.

(b) Die Leistungsbeschreibungen im Auftrag sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(c) Diese Bedingungen zur Auftragsverarbeitung enthält in Ziffer 16 Regelungen und Vereinbarungen zu weiteren Vertragszwecken. Die jeweilige Leistungsbeschreibung kann Regelungen und Vereinbarungen zu weiteren Vertragszwecken enthalten.

(d) Bei Widersprüchen zwischen einer Leistungsbeschreibung und diesen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung geht die Leistungsbeschreibung als speziellere Regelung vor. Für Änderungen der Leistungsbeschreibungen gelten die Geschäftsbedingungen von PRODATA.

(e) Vorstehender Absatz gilt auch für die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, welche an Stelle oder zusätzlich zu den Leistungsbeschreibungen gelten.

(f) Im Übrigen gelten nachrangig die Regelungen der Geschäftsbedingungen von PRODATA.

2. Dauer der Verarbeitung

(a) Die Verarbeitung erfolgt zeitlich unbefristet, sofern dies in den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht anders vereinbart ist. Die in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen geregelten Kündigungsfristen bleiben unberührt.

3. Art und Zweck der Verarbeitung

(a) Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO.

(b) Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen und alle in Ziffer 16 dieser Bedingungen zur Auftragsverarbeitung und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten weiteren Vertragszwecke.

4. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

(a) Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

(b) Kategorien betroffener Personen sind insbesondere

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Lieferanten
- Handelsvertreter

- Ansprechpartner
- Beschäftigte und Geschäftspartner/Mandanten des Auftraggebers
- Beschäftigte, Familienangehörige und Geschäftspartner des Geschäftspartners/Mandanten,
- andere Personen, ggf. auch als Verbraucher, sofern sie Nutzer einer Auftragnehmer-Leistung sind.

5. Pflichten und Rechte des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Bedingungen zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.

(b) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt hat.

(c) Weitere Pflichten und Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Bedingungen zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Informationspflicht

(a) Vorrangig zu anderen vertraglichen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 33 DSGVO und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer informiert in diesen Fällen unverzüglich zunächst den Auftraggeber, der Verantwortlicher für die Informationspflichten gegenüber Dritten ist. Im Rahmen behördlicher Weisungen und Anordnungen ist der Auftragnehmer zur direkten Information von Behörden und Dritten berechtigt.

(b) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber entgeltlich bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener.

7. Verarbeitung auf dokumentierte Weisung

(a) Der Auftragnehmer - und jede ihm unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit.a DS-GVO vor. Der Auftragnehmer nimmt Weisungen des Auftraggebers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von dem Auftragnehmer angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von der Auftragnehmer angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.

(b) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(c) Sind die Weisungen des Auftraggebers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist der Auftragnehmer die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibungen und jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

8. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(a) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

9. Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Auftragnehmer gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. Der

Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen.

(b) Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung.

(c) Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DS-GVO und das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

(d) Daten werden im Rahmen des Datensicherungskonzepts gesichert. Sicherungskopien können zeitlich unbefristet und vor unberechtigtem Zugriff geschützt im Bankschließfach aufbewahrt werden.

(e) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10. Weitere Auftragsverarbeiter

(a) Soweit bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers Unterauftragnehmer einbezogen werden sollen, wird dies genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Auftragnehmer kann zur Vertragsdurchführung unter Wahrung seiner Pflichten verbundene Unternehmen sowie andere Unterauftragnehmer mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt einsetzen.
- Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.
- Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
- Auf Verlangen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, welche Unterauftragnehmer der Auftragnehmer zur Datenerhebung, -verarbeitung und/oder -nutzung eingeschaltet hat und welche Dienstleistungen diese für den Auftragnehmer übernehmen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

11. Unterstützung des Verantwortlichen (Auftraggeber) im Hinblick auf Betroffenenrechte

(a) Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

12. Unterstützung des Verantwortlichen (Auftraggeber) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten

(a) Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

(b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

13. Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen

(a) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Auftraggeber zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht oder gemäß 99(d) eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

14. Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten

(a) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnismöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Auftraggeber und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.

(b) Das Inspektionsrecht des Auftraggebers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Auftraggebers dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und dem Auftragnehmer rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von dem Auftragnehmer nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.

(c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

15. Gegenseitige Unterstützung

(a) Im Fall des Art. 82 DS-GVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

16. Vereinbarung weiterer Vertragszwecke

(a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von diesen Vereinbarungen bzw. Bedingungen umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Fehlerbehebung in den zur Vertragserfüllung notwendigen bestimmten Auftragnehmer-Produkten und Leistungen, in dem die Daten gespeichert sind, zu verarbeiten.

(b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von diesen Vereinbarungen bzw. Bedingungen umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender Auftragnehmer-Produkte und Leistungen in einer angemessen gesicherten Umgebung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer berücksichtigt auch in diesem Verarbeitungsprozess, dass vom Auftraggeber gelöschte oder zur Löschung angewiesene Daten nicht mehr verarbeitet werden.

17. Formerfordernis

(a) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - sind gemäß DS-GVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

18. Geltungsbeginn, Auswirkung von Kündigungen

(a) Diese Bedingungen gelten sofort mit Abschluss eines Vertrages (oder eines Angebot mit Angebotsannahme oder eines Auftrags mit Auftragsbestätigung oder einer Bestellung mit Bestellbestätigung oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht), in dem/denen auf diese Bedingungen verwiesen wird.

(b) Diese Bedingungen enden nicht automatisch mit der Kündigung aller Leistungsbeschreibungen und vertraglichen Vereinbarungen, sondern bedürfen des

ausdrücklichen Hinweises darauf in der Kündigung, dass es sich um eine Kündigung auch dieser Bedingungen zur Auftragsverarbeitung handelt.

19. Aufhebung bisheriger Vereinbarungen und Bedingungen

(a) Zeitgleich mit Geltungsbeginn dieser Bedingungen zur Auftragsverarbeitung werden sämtliche bestehenden Vereinbarungen und Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung bzw. Auftragsverarbeitung zwischen dem Auftraggeber (soweit dort ebenfalls Auftraggeber) und dem Auftragnehmer (soweit dort ebenfalls Auftragnehmer) aufgehoben und durch diese Bedingungen ersetzt.

20. Verweise auf die DS-GVO

(a) Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.

21. Salvatorische Klausel

(a) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrages (oder des Angebot mit Angebotsannahme oder des Auftrags mit Auftragsbestätigung oder der Bestellung mit Bestellbestätigung oder des anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht), in dem/denen auf diese Bedingungen verwiesen wird, an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Bedingungen eine unbewusste Regelungslücke enthalten, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrages (oder des Angebot mit Angebotsannahme oder des Auftrags mit Auftragsbestätigung oder der Bestellung mit Bestellbestätigung oder des anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht), an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.